

der Sinn. Sie hat begründete und objektiv mögliche Wiederholungsgefahren bzw. Gefahren der Fortsetzung von Straftaten auszuschließen.

4. Die Untersuchungshaft hat bei weniger schwerwiegenden Straftaten, die mit Haftstrafe oder Strafverhaftung bedroht sind, die angestrebte disziplinierende Wirkung dieser Strafen zu sichern.

Nur wenn die Notwendigkeit zur Realisierung des oben genannten besteht und die Untersuchungshaft im konkreten Fall auch dafür unumgänglich ist, hat die Untersuchungshaft im Strafverfahren ihren Platz. Besteht eine solche Notwendigkeit nicht bzw. fällt diese im Verlaufe der Bearbeitung weg, gibt es auch keine Veranlassung für die Anordnung bzw. Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft. Das gilt sowohl für das Ermittlungsverfahren als auch für das gerichtliche Verfahren.

- Prinzipiell ist die Untersuchungshaft eine stets zeitlich begrenzte Maßnahme - eine Maßnahme von grundsätzlich kurzer Dauer.

Sie beginnt mit der Verhaftung des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf der Grundlage eines schriftlichen gerichtlichen Haftbefehls gemäß § 124 StPO und endet spätestens mit der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung.¹ Wegen der mit der Untersuchungshaft verbundenen hohen Belastungen für Verhaftete, ihre Familien und andere Kollektive ist für alle zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren mit Untersuchungshaft verbindlich festgelegt, diese Strafverfahren beschleu-

¹ Die mit der vorläufigen Festnahme gemäß § 125 StPO verbundene Freiheitsbeschränkung ist noch keine Untersuchungshaft.